

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

Direktion für Inneres und Justiz
info.dij@be.ch

Unterseen, 2. Juni 2023

**Vernehmlassung Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen
(Gemeindefusionsgesetz, GFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft ländlicher Raum dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu genannter Vernehmlassung und äussert sich wie folgt:

Der IG ländlicher Raum ist es ein grosses Anliegen, dass auch künftig die Fusionen nur von der Basis und somit nach dem «bottom-up»-Prinzip erfolgen sollen. Auch in der Zukunft sind auf jegliche Zwangsmassnahmen zu verzichten.

Zweck und Ziele

Die IG ländlicher Raum begrüsst, dass in Artikel 2 neu von einer 'Sicherstellung der Leistungsfähigkeit' die Rede ist. Dies ist nur schwer messbar und nicht von Gemeinde zu Gemeinde direkt zu vergleichen. Fusionen müssen von unten wachsen und ihre Sinnhaftigkeit in erster Linie durch die direkt betroffenen Personen beurteilt werden. Eine grossflächigere Fusion, hinter welcher nicht alle Beteiligten stehen, würde trotz des strategischen Zusammenschlusses voraussichtlich nicht zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit führen.

Weiter erscheint es sinnvoll, dass die Genehmigung des Abklärungsbeitrages neu durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgt und verfügt wird. Es ist auch zu begrüessen, dass der Abklärungsbeitrag auch künftig nicht von einer späteren Umsetzung abhängig sein wird – bereits die Abklärung erfordert einen enormen Zusatzaufwand. Das Maximum der Beiträge wird hiermit deutlich gesenkt, was dem Willen des Grossen Rates zu einem gezielteren Mitteleinsatz entspricht.

Fusionsbeitrag

Die bisherige Ziff. 2 wonach die Fusionshilfe auf Gesuch hin auch bei weniger als 1000 Personen ausgerichtet werden kann, ist aus Sicht der IG ländlicher Raum zwingend beizubehalten. Je nach topographischer Begebenheit kann auch eine kleinere Fusion absolut sinnvoll sein und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit beitragen. Es ist zudem zu bedenken, dass auch bei sogenannten Kleinst-Fusionen der Aufwand welcher in den Gemeinden betrieben wird, nicht zu unterschätzen

und in vielerlei Hinsicht vergleichbar mit einer grösseren Fusion ist. – Der Verzicht auf eine entsprechende Auszahlung, würde dem eigentlichen Grundsatz des Gesetzes 'Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen' klar widersprechen.

Zentrumsbonus

Die IG ländlicher Raum steht diesem Vorhaben kritisch gegenüber. Einerseits soll hiermit ein Anreiz geschaffen werden, damit sich Gemeinden freiwillig an einem strategischen Zusammenschluss mit Zentrumsgemeinde beteiligen. Andererseits ist im Vortrag festgehalten, dass Gemeinden, welche sich weigern eine Fusion in einem festgelegten Perimeter zu prüfen, dies gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz zu begründen haben. – Dies widerspricht dem Grundsatz der Freiwilligkeit und übt unnötigen Druck auf die Gemeinden aus. Eine zusätzliche Konzentration auf die Zentren ist zudem nicht in jedem Fall möglich und führt für Gemeinden, welche aufgrund ihrer geographischen Lage fernab eines potenziellen Zentrums sind, zu einem entscheidenden und nicht gerechtfertigten Standortnachteil. – Die IG ländlicher Raum beantragt, auf die Ausrichtung des Zentrumsbonus zu verzichten und diese Bestimmung neu zu überarbeiten.

Allgemein

Der Grundsatz der Freiwilligkeit für Gemeindefusionen ist in jedem Fall beizubehalten. Die IG ländlicher Raum wird darauf achten, dass nicht mit unnötigem Druck oder der finanziellen Schlechterstellung von Gemeinden ein versteckter Zwang zu einer Fusion erfolgt. Nur Fusionen welche von unten heranwachsen und sowohl von der Bevölkerung, als auch von den Behörden gewünscht und unterstützt werden, sind zielführend und erreichen dadurch nicht nur die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, sondern auch die gewünschte Steigerung dieser.

Die IG ländlicher Raum würde es begrüssen, wenn nebst der geplanten Fusionsförderung, auch der interkommunalen Zusammenarbeit, anstelle von Fusionen mehr Beachtung geschenkt würde. Die IKZ stellt oftmals eine gute Alternative zu Fusionen dar und führt ebenso und insbesondere zu leistungsfähigen und starken Gemeinden.

Die Interessengemeinschaft ländlicher Raum dankt abschliessend für eine wohlwollende Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum

Im Namen der IG ländlicher Raum

Verena Aebischer, Grossrätin
Grossrätin
Kalchstätten 191F, 3158 Guggisberg
079 716 88 50